

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Stand 01.01.2014

Richter Management Consultancy
Unternehmensberatung

Augartenstraße 18 | 4614 Marchtrenk | Austria

T: +43 (664) 4221569 F: +43 (7243) 51826

PRÄAMBEL

(Allgemeine Grundlagen der Zusammenarbeit)

1. Der Auftraggeber sorgt dafür, dass dem UB auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Erfüllung und Ausführung des Beratungsauftrages notwendigen Unterlagen zeitgerecht vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sind. Dies gilt auch für alle Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Beraters bekannt werden.
2. Das Vertrauensverhältnis zwischen dem Auftraggeber und dem UB bedingt, dass der Berater über vorher durchgeführte und/oder laufende Beratungen - auch auf anderen Fachgebieten - umfassend informiert wird.
3. Der Auftraggeber sorgt dafür, dass die organisatorischen Rahmenbedingungen bei Erfüllung des Beratungsauftrages an seinem Geschäftssitz ein möglichst ungestörtes, dem raschen Fortgang des Beratungsprozesses förderliches Arbeiten erlauben.
4. Wir weisen darauf hin, dass der Auftraggeber dafür sorgen muss, dass seine Mitarbeiter und die gesetzlich vorgesehene und gegebenenfalls eingerichtete Arbeitnehmervertretung (Betriebsrat) bereits vor Beginn der Beratungstätigkeit über diese zu informieren sind.
5. Der Unternehmensberater (UB) ist berechtigt, den Beratungsauftrag durch sachverständige unselbständig beschäftigte Mitarbeiter oder gewerbliche/freiberufliche Kooperationspartner (ganz oder teilweise) durchführen zu lassen.
6. Für den Fall, dass einzelne Bestimmungen der Geschäftsbedingungen unwirksam werden sollten, berührt dies die Wirksamkeit der verbleibenden Bestimmungen nicht.

§ 1 Geltungsbereich und Umfang

1. Die Geschäftsbedingungen gelten, wenn ihre Anwendung ausdrücklich vereinbart wurde.
2. Alle Beratungsaufträge und sonstige Vereinbarungen sind nur dann rechtsverbindlich, wenn sie vom Auftraggeber bestätigt und firmenmäßig gezeichnet werden. Mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen.

§ 2 Umfang des Beratungsauftrages

1. Der Umfang des Beratungsauftrages wird vertraglich vereinbart.
2. Änderungen (einschl. Ergänzungen) der Aufgabenstellung und aller verabschiedeter Dokumente und sonstiger Ergebnisse, auf die sich die Änderung auswirkt, werden nach folgendem Verfahren behandelt.

Ein Änderungswunsch kann sowohl vom Auftraggeber als auch vom Auftragnehmer ausgehen. Will der Auftraggeber die Aufgabenstellung ändern, ist der Auftragnehmer zur

Zustimmung verpflichtet, soweit es für den Auftragnehmer zumutbar ist. Jeder Änderungswunsch ist schriftlich zu formulieren und dem Verantwortlichen zu übergeben.

Der UB untersucht die Änderung, ermittelt die Auswirkungen der Änderungen und stellt sie schriftlich dar:

- Beschreibung der funktionalen Änderung und ihre Auswirkung auf verabschiedete Dokumente und andere Ergebnisse,
- Auswirkungen auf den definierten Leistungsumfang und dadurch ausgelöste Veränderungen des Aufwandes und der vereinbarten Termine.

Der Aufwand für die Änderungen und die Stillstandskosten werden gesondert vergütet. Die Vertragspartner werden voraus eine Vereinbarung über den Zeitbedarf für die Arbeit nach den Änderungen treffen und darüber ob und zu welchen Bedingungen der Auftragnehmer die beauftragten Arbeiten nach bisheriger Vorgabe während der Arbeit nach den Änderungen unterbrechen oder fortführen soll.

Soweit sich Änderungswünsche auf den Vertrag in organisatorischer, technischer, fachlicher, wirtschaftlicher oder personeller Hinsicht auswirken, kann der UB eine angemessene Anpassung des Vertrages, insbesondere die Erhöhung von Pauschalpreisen bzw. die Verschiebung verbindlicher Termine, verlangen. Der UB wird Ansprüche mit der Vorlage des Untersuchungsergebnisses geltend machen.

Auf der Grundlage dieser Informationen wird er Auftraggeber innerhalb von 10 Tagen die Entscheidung über die Durchführung der Änderung treffen.

§ 3 Sicherung der Unabhängigkeit

1. Die Vertragspartner verpflichten sich zur gegenseitigen Loyalität.
2. Die Vertragspartner verpflichten sich gegenseitig, alle Vorkehrungen zu treffen, die geeignet sind, die Gefährdung der Unabhängigkeit der Kooperationspartner und Mitarbeiter des UB zu verhindern. Dies gilt insbesondere für Angebote des Auftraggebers auf Anstellung bzw. der Übernahme von Aufträgen auf eigene Rechnung.

§ 4 Schutz des geistigen Eigentums des UB/Urheberrecht/Nutzung

1. Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die im Zuge des Beratungsauftrages vom UB, seinen Mitarbeitern und Kooperationspartnern erstellten Anbote, Berichte, Analysen, Gutachten, Organisationspläne, Programme, Leistungsbeschreibungen, Entwürfe, Berechnungen, Zeichnungen, Datenträger und dergleichen nur für Auftragszwecke Verwendung finden. Insbesondere bedarf die entgeltliche und unentgeltliche Weitergabe beruflicher Äußerungen jeglicher Art des UB an Dritte dessen schriftliche Zustimmung. Eine Haftung des UB dem Dritten gegenüber wird damit nicht begründet.
2. Die Verwendung beruflicher Äußerungen des UB zu Werbezwecken durch den Auftraggeber ist unzulässig. Ein Verstoß berechtigt den UB zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge.

3. Dem UB verbleibt an seinen Leistungen ein Urheberrecht.
4. Im Hinblick darauf, dass die erstellten Beratungsleistungen geistiges Eigentum des UB sind, gilt das Nutzungsrecht derselben auch nach Bezahlung des Honorars ausschließlich für eigene Zwecke des Auftraggebers und nur in dem im Vertrag bezeichneten Umfang. Jede dennoch erfolgte Weitergabe, auch im Zuge einer Auflösung des Unternehmens oder eines Konkurses, aber auch die kurzfristige Überlassung zu Reproduktionszwecken zieht Schadenersatzansprüche nach sich. In einem solchen Fall ist volle Genugtuung zu leisten.

§ 5 Mängelbeseitigung und Gewährleistung

1. Der UB ist berechtigt und verpflichtet, nachträglich bekannt werdende Unrichtigkeiten und Mängel an seiner Beratungsleistung zu beseitigen. Er ist verpflichtet, den Auftraggeber hiervon unverzüglich in Kenntnis zu setzen.
2. Der Auftraggeber hat Anspruch auf kostenlose Beseitigung von Mängeln, sofern diese vom UB zu vertreten sind. Dieser Anspruch erlischt sechs Monate nach Erbringung der beanstandeten Leistung (Berichtslegung) des UB.
3. Der Auftraggeber hat bei Fehlschlägen der Nachbesserung etwaiger Mängel Anspruch auf Minderung oder - falls die erbrachte Leistung infolge des Fehlschlages der Nachbesserung für den Auftraggeber zu Recht ohne Interesse ist - das Recht der Wandlung. Soweit darüber hinaus Schadenersatzansprüche bestehen, gelten die Bestimmungen des § 6.
4. Der Auftraggeber hat bei Fehlschlägen der Nachbesserung etwaiger Mängel Anspruch auf Minderung oder - falls die erbrachte Leistung infolge des Fehlschlages der Nachbesserung für den Auftraggeber zu Recht ohne Interesse ist - das Recht der Wandlung. Soweit darüber hinaus Schadenersatzansprüche bestehen, gelten die Bestimmungen des § 6.

§ 6 Haftung

1. Der UB und seine Mitarbeiter handeln bei der Durchführung der Beratung nach den allgemein anerkannten Prinzipien der Berufsausübung. Er haftet für Schäden nur im Falle, dass ihm Vorsatz nachgewiesen werden kann, und zwar im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften. Dies gilt auch für Verletzung von Verpflichtungen durch beigezogene Kollegen und/oder Dritte.
2. Der Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten, nachdem der oder die Anspruchsberechtigten vom Schaden Kenntnis erlangt haben, spätestens jedoch drei Jahre nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden.
3. Wird die Tätigkeit unter Einschaltung eines Dritten, z.B. eines datenverarbeitenden Unternehmens, eines Wirtschaftstreuhänders oder eines Rechtsanwaltes durchgeführt und der Auftraggeber hiervon benachrichtigt, so gelten nach dem Gesetz und den Bedingungen des Dritten entstehende Gewährleistungs- und Haftungsansprüche gegen den Dritten als auf den Auftraggeber abgetreten.

§ 7 Verpflichtung zur Verschwiegenheit

1. Der UB, seine Mitarbeiter und die hinzugezogenen Kollegen verpflichten sich, über alle Angelegenheiten, die ihnen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren. Diese Schweigepflicht bezieht sich sowohl auf den Auftraggeber als auch auf dessen Geschäftsverbindungen.
2. Nur der Auftraggeber selbst, nicht aber dessen Erfüllungsgehilfen, kann den UB schriftlich von dieser Schweigepflicht entbinden.
3. Der UB darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen.
4. Die Schweigepflicht des Beraters, seiner Mitarbeiter und der beigezogenen Dritten gilt auch für die Zeit nach Beendigung des Auftrages. Ausgenommen sind Fälle, in denen eine gesetzliche Verpflichtung zur Auskunftserteilung besteht.
5. Der UB ist befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmungen des Beratungsauftrages zu verarbeiten oder durch Dritte verarbeiten zu lassen. Der UB gewährleistet gemäß den Bestimmungen des Datenschutzgesetzes die Verpflichtung zur Wahrung des Datengeheimnisses. Dem UB überlassenes Material (Datenträger, Daten, Kontrollzahlen, Analysen, Programme etc.) sowie alle Ergebnisse aus der Durchführung der Arbeiten werden grundsätzlich dem Auftraggeber zurückgegeben.

§ 8 Honoraranspruch

1. Der UB hat als Gegenleistung für die Erbringung seiner Beratungsleistungen Anspruch auf Bezahlung eines angemessenen oder vereinbarten Honorars durch den Auftraggeber.
2. Ein Tagessatz deckt dabei eine Arbeitsleistung von 8 Stunden pro Tag ab. Darüber hinausgehende Arbeitsleistungen werden zusätzlich zum Tagessatz anteilig vergütet. Bei Leistungen, die über volle Leistungsstunden hinausgehen, wird die jeweils begonnene Viertelstunde in Rechnung gebracht. Die Tagessätze beziehen sich auf Aktivitäten, die in der Zeit von Montag bis Freitag zwischen 6.00 und 20.00 Uhr erbracht werden. Wird der UB oder werden dessen Mitarbeiter mit Genehmigung des Auftraggebers außerhalb der vorgenannten Zeit tätig, erhöht sich der anteilige Tagessatz gemäß Zuschlägen:
3. Leistungen außerhalb der Normalarbeitszeit (zwischen 8.00 und 18.00 Uhr)
 - a. zwischen 22.00 Uhr und 06.00 Uhr 60 %
 - b. an Samstagen, Sonn- und Feiertagen 100 %
4. Bei Arbeitsaufnahme innerhalb des vierten Quartals des Kalenderjahres gilt der festgelegte Tagessatz entsprechend, längstens bis zum 31. Dezember des Folgejahres.
5. Bei Abrechnung nach Aufwand halten die Mitarbeiter des UB die täglichen Arbeitszeiten unter Angabe der bearbeiteten Positionen des Auftrages in einem

6. Tätigkeitsbericht fest. Der Auftraggeber erhält auf Wunsch Einsicht in die Tätigkeitsbereiche.
7. Neben- oder Sonderkosten sind in diesem Basishonorar nicht enthalten; diese sind gesondert zu verrechnen.

Nebenkosten sind Aufwendungen, die dem UB bei der Durchführung des Auftrags entstehen und vom Auftraggeber neben dem Honorar zu tragen sind. Zu den Nebenkosten zählen insbesondere:

Reisekosten im Rahmen der Abwicklung eines Beratungsauftrages inklusive km-Gelder und Diäten.

Es gelten die Fahrtkostenvergütungen für das für die Auftragserfüllung wirtschaftlichste und angemessenste Verkehrsmittel als vereinbart.

In jedem Fall stehen dem UB jedoch zu:

- Bahnreisen erster Klasse bzw. Schlafwagen, Inlandsflüge in Economy-Class, Business-Class bei Auslandsflügen.
- Die Tag- und Nächtigungsgelder der Gebührenstufe 5 der jeweils geltenden Fassung der "Tabelle für Lohnsteuer" berechnet. Sollten diese Sätze nicht ausreichen, wird der tatsächliche Aufwand abgerechnet.
- Bei Tätigkeiten außerhalb des Beratungsbüros, jedoch im Ortsgebiet seines Standortes, stehen dem Berater als Aufwandsentschädigung 50 % des Taggeldes der Gebührenstufe 5 der "Tabelle für Lohnsteuer" zu.
- Zur Berechnung der Km-Gelder werden das jeweils gültige „Km-Geld bei Dienstreisen der Bundesbediensteten" bzw. die Sätze laut "Tabelle für Lohnsteuer" herangezogen.

Bezüglich Kosten für Telex, Telefon, Telegramm, Telefax, Kopien, Drucksorten, Kosten für Beschaffung von Unterlagen etc. gelten als Nachweis die Aufschreibungen des Unternehmensberaters.

Sind Nebenkosten mit einem Zeitaufwand verbunden, erfolgt die Abrechnung zusätzlich auch nach den jeweiligen Stundensätzen. Zu Nebenkosten wird, sofern nicht Zeitaufwand in Ansatz gebracht wird, ein Aufschlag von 20 % zur anteiligen Deckung der Bürokosten berechnet.

Sind zur Erbringung einer Leistung besondere Geräte, deren ständige Haltung dem Berater nicht zugemutet werden können, nötig, sind diese vom Auftraggeber beizustellen; sind diese Geräte jedoch beim Unternehmensberater verfügbar, werden aliquote kalkulatorische Kosten zuzüglich eines Zuschlages von 20 % in Rechnung gestellt.

Für Leistungen, die der UB nicht am Ort seiner Geschäftsstelle erbringt, werden gesondert Fahrzeiten, -kosten, Spesen und gegebenenfalls Übernachtungskosten in Rechnung gestellt.

Bei Reisen zur Erfüllung des Beratungsauftrages wird die Reisezeit mit Sätzen nach Zeitaufwand in Rechnung gestellt. Als Reisezeiten gelten auch Wartezeiten, soweit dadurch die Ausübung einer anderweitigen Tätigkeit be- oder verhindert wird und soweit sie nicht vom UB selbst zu vertreten sind.

Alle Preise verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.

8. Wird die Ausführung des Auftrages nach Vertragsunterzeichnung durch den Auftraggeber verhindert (z.B. wegen Kündigung), so gehört dem UB gleichwohl das gesamte vereinbarte Honorar
9. Der UB kann die Fertigstellung seiner Leistung bzw. Herausgabe von schriftlichen Unterlagen von der vollen Befriedigung seiner Honoraransprüche abhängig machen. Die Beanstandung der Arbeiten des UB berechtigt nicht zur Zurückhaltung der ihm zustehenden Vergütungen.

§ 9 Zahlungsbedingungen

1. Jeweils zu Beginn und zur Mitte des Monats werden die bis dahin erbrachten Leistungen in Rechnung gestellt. Die Rechnung ist prompt und ohne jeden Abzug fällig. Bei verzögerter Zahlung werden bankübliche Zinsen verrechnet. Die Zinsforderung setzt 10 Werktage nach Rechnungsversand ein. Als Mahnspesen gelten vereinbart:
 - 1. Mahnung: 20 %. 2. Mahnung 30 % und 3. Mahnung: 40 % des Normalstundensatzes zuzüglich der Umsatzsteuer.
2. Die Zahlung des Honorars ist fällig, unabhängig davon, ob die Leistung vom Auftraggeber separat abgenommen oder verwertet wird.
3. Akontozahlungen
30 % der geschätzten Auftragssumme sind bei Auftragserteilung zu bezahlen. Zwischenabrechnungen von erbrachten Leistungen sind bei Bedarf vor allem bei hohen Nebenkosten - sofern diese nicht direkt vom Auftraggeber abgegolten werden (z.B. Flugtickets uä.) - zu vereinbaren.
4. Wurde Pauschalhonorierung vereinbart, sind 50 % des Pauschalbetrages zu akontieren und der Rest ist mit Abschluss des Beratungsauftrages nach Rechnungslegung fällig.

§ 10 Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

1. Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich daraus ergebenden Ansprüche gilt nur österreichisches Recht, sofern nichts anderes vereinbart wurde.
2. Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung des UB.
3. Für Streitigkeiten ist das sachlich zuständige Gericht in Wels zuständig.